

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7600970c-0bf2-3f1d-985d-ab616c0a4434>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 26 ArbGG - Schutz der ehrenamtlichen Richter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

